



# BEWERBSBESTIMMUNGEN VOLLEYBALL

des Steirischen Volleyballverbands

**Bewerbsjahr 2024/25**

Die vorliegenden Bewerbungsbestimmungen wurden **am 8.6.2024** beschlossen.

Änderung 9.9.2024: Punkt 4.3.5

Änderung 24.9.2024: Punkt 4.3.5

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>BEWERBSÜBERGREIFENDE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
1.1	GRUNDLAGE DER BEWERBSBESTIMMUNGEN .....	4
1.2	ORGANISATOR .....	4
1.3	WETTKAMPF .....	4
1.4	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE BEWERBE .....	5
1.5	ALLGEMEINE WETTKAMPFREGELN .....	6
1.6	MEISTERSCHAFT .....	10
1.7	SPIELZEITEN .....	11
1.8	TEILNAHMEBERECHTIGUNG .....	11
1.9	SCHIEDSGERICHT .....	12
1.10	SPIELERKLEIDUNG .....	13
1.11	STRAFFOLGEN .....	13
1.12	DOPINGBESTIMMUNGEN .....	13
1.13	SPIELGEMEINSCHAFTEN .....	13
<b>2</b>	<b>AUSSCHREIBUNG EINZELNER BEWERBE .....</b>	<b>15</b>
2.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	15
2.2	1. LANDESLIGA .....	15
2.3	2. LANDESLIGA .....	16
2.4	1. GEBIETSLIGA .....	17
2.5	2. GEBIETSLIGA .....	18
2.6	3. GEBIETSLIGA .....	18
2.7	STYRIAN CUP .....	19
2.8	NACHWUCHSBEWERBE .....	20
2.9	MIXED BEWERBE .....	22
<b>3</b>	<b>TERMINE .....</b>	<b>24</b>
<b>4</b>	<b>MELDE- UND TRANSFERWESEN .....</b>	<b>25</b>
4.1	ZWECK .....	25
4.2	VERANTWORTUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT .....	25
4.3	WICHTIGE BEGRIFFE UND DIE ZUGEHÖRIGEN REGELUNGEN .....	25
4.4	LIZENZIERUNG .....	27
4.5	ABMELDUNG .....	29
4.6	TEILNAHMEBERECHTIGUNG .....	29
4.7	GEBÜHREN .....	30
4.8	SPIELERNENNUNG FÜR DEN STYRIAN CUP .....	30
4.9	ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN .....	31
4.10	ENTSCHÄDIGUNG .....	31
<b>5</b>	<b>GEBÜHREN, STRAFEN, PRÄMIEN .....</b>	<b>33</b>
5.1	BEITRÄGE .....	33
5.2	GEBÜHREN .....	33
5.3	STRAFEN (WERDEN VOM ORGANISATOR AUSGESPROCHEN) .....	34
5.4	PRÄMIEN .....	35
<b>6</b>	<b>ADRESSEN .....</b>	<b>36</b>

**Beschlussfassung**

**Impressum**

Herausgeber + Vervielfältigung: Steirischer Volleyballverband  
8010 Graz, Jahngasse 1

Für den Inhalt verantwortlich: Uwe Stark, Präsident des Steirischen Volleyballverbands  
8010 Graz, Jahngasse 1

Die in diesen Bestimmungen verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

# 1 **Bewerbsübergreifende Bestimmungen**

## 1.1 **Grundlage der Bewerbungsbestimmungen**

Diese Bewerbungsbestimmungen wurden vom Vorstand des Steirischen Volleyballverbands (StVV) erstellt. Für alle Regelungen und Fragen, die in **den** Bewerbungsbestimmungen nicht erwähnt sind, gelten die Schiedsrichter-, Disziplinar- und Verfahrensordnung des StVV. Für weiterhin nicht geklärte Fragen gelten die Bestimmungen des ÖVV.

Diese Bewerbungsbestimmungen finden auf alle Wettkämpfe, die vom StVV organisiert werden, mit Ausnahme der überregionalen und internationalen Begegnungen Anwendung.

Die Bewerbungsbestimmungen sind für alle Mitglieder, Spieler, Funktionäre, Schiedsrichter und für den StVV sonstige **e** tätige Personen bindend.

Die Vereine haben Spieler, Funktionäre und Angestellte mit den Bewerbungsbestimmungen vertraut zu machen. Die Unkenntnis dieser Bestimmungen verhindert nicht das Eintreten **der** Rechtsfolgen, wobei die Rechtsfolgen den jeweiligen Verursacher treffen.

## 1.2 **Organisator**

Der Organisator der allgemeinen Bewerbe, der Nachwuchsbewerbe (NW), der Mixed-Meisterschaften, des Mixed-Cups, der Beachvolleyball Landesmeisterschaften (**Nachwuchs und Allgemeine Klasse**) sowie des Styrian-Cup ist der StVV.

## 1.3 **Wettkampf**

### 1.3.1

Ein Wettkampf ist jedes Volleyballspiel, bei dem ein Sieger ermittelt wird.

### 1.3.2

Wettkämpfe werden im Rahmen eines Bewerbs oder einer sonstigen Veranstaltung (Freundschaftsspiel, Turniere, usw.) ausgetragen. Bewerb ist jede vom Organisator organisierte Wettkampffolge.

### 1.3.3

Nach dem Bewerbungsziel sind zu unterscheiden: Meisterschafts- und Cupbewerbe.

### 1.3.4

Vorrang in der Termingestaltung haben Wettkämpfe in folgender Reihenfolge:

1. Länderspiele
2. Genehmigte internationale Wettkämpfe
3. ÖVV- Meisterschaften
4. StVV Meisterschaften
5. sonstige ÖVV Bewerbe
6. sonstige StVV Bewerbe

Zur Austragung vorrangiger Wettkämpfe sind für betroffene Mannschaften Terminverschiebungen zuzulassen.

### 1.3.5

#### Definition der Klassen

1. Die allgemeine Klasse umfasst alle im Meisterschaftsbetrieb durchgeführten Bewerbe im Erwachsenen Alter.

2. Der Styrian Cup ist auch ein Erwachsenen Bewerb und wird im Ausscheidungsmodus gespielt.

3. Die Nachwuchsklasse wird in verschiedene Altersklassen eingeteilt.

4. Die Mixed Klasse wird im Meisterschaftsbetrieb durchgeführt und mit Finalturnieren abgeschlossen.

## 1.4 Gemeinsame Bestimmungen für alle Bewerbe

### 1.4.1

Der Organisator bestimmt im Rahmen dieser Bewerbsbestimmungen alle Einzelheiten des Bewerbs. Er ist für seine Überwachung, seine regelmäßige Abwicklung und für die Entscheidung über aller Streit- und Zweifelsfragen während des Bewerbs zuständig.

### 1.4.2

Alle für einen Bewerb geltenden Einzelregelungen sind den jeweiligen Bewerbsausschreibungen zu entnehmen (Pkt. 2).

### 1.4.3

In den Bewerbsbestimmungen wird folgendes geregelt:

1. Die Bewerbsklassen im Nachwuchs- und Seniorenbereich inklusive einer Altersangabe
2. Die Einteilung des Bewerbs in Bewerbstufen und Ligen; für jede Bewerbstufe kann auch eine abgeordnete Ausschreibung mit nur für diese geltende Bestimmungen erfolgen.
3. Die Abgrenzung des Teilnehmerkreises, insbesondere die allfällige Teilnahmeberechtigung mehrerer Mannschaften eines Vereins.
4. Die Bestimmung einer Teilnahmeverpflichtung und die Folgen einer Verletzung derselben.
5. Der Austragungsmodus, die Auslosung der Wettkampfgegner, die Wettkampftermine, die Wettkampfzeiten und Wettkampfbeginnzeiten (Spielplan).
6. Der Auf- und Abstieg in höhere bzw. niedrigere Bewerbstufen.
7. Regelung des Schiedsrichtereinsatzes sowie Abrechnung der Schiedsrichtergebühren.
8. Gebühren und Kautionen
9. Meldepflichten
10. Straffolgen

## 11. sonstige Einzelregelungen

### 1.4.4

Mit der Nennung unterwirft sich der Teilnehmer den unter Pkt. 2 festgelegten Wettkampfbedingungen.

### 1.4.5

Es ist Recht des Organisators, Bedingungen für die Teilnahme an bestimmten Bewerben festzusetzen.

### 1.4.6

Die Spieler werden nach ihrem Geschlecht und ihrem Alter in Klassen eingeteilt. Die Zugehörigkeit zu einer Altersklasse richtet sich vorbehaltlich einer anderen Ausschreibung nach den jeweils in Kraft stehenden nationalen Bestimmungen. Wenn die Ausschreibung nichts Anderes anordnet, ist jeder Nachwuchsspieler in seiner und jeder höheren Altersklasse spielberechtigt. Spieler dürfen bei max. 3 Nachwuchsmannschaften gemeldet sein.

### 1.4.7

Bewerbe können in Bewerbsstufen und -ligen unterteilt werden. An jeder Liga müssen mindestens drei Mannschaften teilnehmen. Bei Unterteilung eines Bewerbs in Bewerbsstufen ist auch eine Regelung des Auf- und Abstiegs in die nächsthöhere bzw. nächstniedrigere Bewerbsstufe zu treffen. Ein von einer Mannschaft erworbenes Platzrecht bzw. Aufstiegsrecht in die höhere Bewerbsstufe steht deren Verein zu.

## 1.5 Allgemeine Wettkampfregeln

### 1.5.1

Diese Wettkampfregeln gelten für alle Wettkämpfe des Organisators. Ausnahmen können lediglich für Nachwuchsbewerbe und Freundschaftsspiele festgesetzt werden.

### 1.5.2

Es gelten grundsätzlich die internationalen Volleyballregeln mit folgenden Ausnahmen:

#### 1.5.2.1

Pro Spiel dürfen maximal vierzehn (14) Spieler im Spielbericht eingetragen werden; bei einer Spieleranzahl größer 12 müssen zwei (2) Liberos benannt werden. Es dürfen maximal fünf (5) Offizielle auf dem Spielbericht eingetragen werden: Coach (C), Assistant Coach 1 (AC1), Assistant Coach 2 (AC2), Physiotherapeut (T) und Arzt (M), wobei zumindest ein Coach (C) benannt werden muss.

#### 1.5.2.2

~~Die Regelung der technischen Auszeiten wird vom ÖVV übernommen.~~

### 1.5.3

Veranstalter eines Wettkampfs ist derjenige, der für die Beistellung der Spielfläche zu sorgen hat. Der Veranstalter setzt im Rahmen des in der Ausschreibung enthaltenen Spielplans Spielort und Spielbeginn fest und gibt die Spieltermine im volley.net ein. Wird kein Spieltermin bekanntgegeben bzw. wenn sich 2 Vereine auf keinen Termin einigen können, legt das Bewerbsreferat einen Spieltermin fest.

## **1.5.4**

### **1.5.4.1**

Der Wettkampf hat zur angesetzten Zeit zu beginnen. Ist der Platz noch nicht frei (z.B. vorher angesetztes Spiel), so haben beide Mannschaften bis zum Freiwerden des Platzes zuzuwarten. Den Teilnehmern steht dann vor Spielbeginn eine Aufwärmzeit von 30 Minuten am Spielfeld zu. Dies gilt auch für nachfolgende höherklassige Spiele.

### **1.5.4.2**

Ist eine Mannschaft bei der Auslosung nicht antrittsbereit, so verliert sie gegenüber dem antrittsbereiten Gegner das Spiel 0:3 Sätzen, 0:75 **Spielpunkten**. Sind beide Mannschaften nicht antrittsbereit, so werden beide als Verlierer mit 0 Punkten, 0:3 Sätzen, 0:75 **Spielpunkten** behandelt (bei Spielen auf 2 Gewinnsätze: 0 Punkte, 0:2 Sätze, 0:50 **Spielpunkte**)

### **1.5.4.3**

Muss ein Spiel abgebrochen werden, weil die Halle nicht mehr zur Verfügung steht, werden alle Punkte, die zum Spielgewinn fehlen der Gastmannschaft gutgeschrieben.

## **1.5.5**

Gültig festgesetzte Spieltermine und -beginnzeiten sind einzuhalten. Etwaige abgesprochene Spielverschiebungen müssen von der verursachenden Mannschaft an folgende Mailadresse geschickt werden: [spielverschiebung@stvv.at](mailto:spielverschiebung@stvv.at) Die Spielverschiebung ist erst bei Erfüllen sämtlicher Voraussetzungen wirksam und dies gilt auch als Grundlage der Gebührenbemessung.

### **1.5.5.1**

Eine Verschiebung des Spieltermins ist noch bis 2 Tage vor dem Spieltermin zulässig. Der hindernde Grund muss dem Organisator unverzüglich schriftlich gemeldet und von diesem anerkannt werden. Eine Änderung des Spieltermins ist im Einvernehmen der Wettkampfgegner unter gleichzeitiger Vereinbarung eines vom Organisator gebilligten Ersatztermins zulässig. Die Zustimmung des Gegners ist schriftlich einzuholen und kann dann nicht widerrufen werden. Die Gebühr der Spielverschiebung trägt die verursachende Mannschaft (Pkt. 5.2.3).

### **1.5.5.2**

Änderung der Spielbeginnzeiten und Spielhalle, sofern sich die Halle im selben Ort befindet, sind bis zwei Tage vor dem Spieltermin ohne Gebühr möglich, der Wettkampfgegner, das Bewerbungsreferat und das Schiedsrichterreferat müssen aber schriftlich zustimmen.

### **1.5.5.3**

Auch gegen den Willen des Gegners ist eine Spielterminverlegung aus höheren, mit dem Volleyballsport in Zusammenhang stehenden Gründen (z.B. Teamkaderverpflichtungen, ÖVV-Wettkämpfe, internationale Wettkämpfe, Europacup) möglich. Bei einer Nationalteameinberufung muss der betroffene Verein innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Einberufung den Organisator informieren: [spielverschiebung@stvv.at](mailto:spielverschiebung@stvv.at).

### **1.5.5.4**

Bei Umständen, die nachweislich nicht im Verantwortungsbereich der veranstaltenden Mannschaft liegen, muss bei einer Verzögerung von bis zu 60 Minuten die Gastmannschaft verpflichtend antreten.

### **1.5.5.5**

Bei Nachweis höherer Gewalt, die bei vernünftiger Abwägung aller Umstände die Einhaltung

des Spieltermins unzumutbar macht, ist eine Verlegung zulässig. Nicht als höhere Gewalt sind Situationen zu werten, die nur einzelne Spieler betreffen. Höhere Gewalt ist jedoch jedenfalls anzunehmen, wenn die rechtzeitige Anreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (auch Mietautobus) scheitert. Über die Zulässigkeit entscheidet der Bewerbungsreferent.

### 1.5.6

Bewerbswettkämpfe dürfen nur in den vom Organisator zugelassenen Sportstätten ausgetragen werden. Vom Schiedsrichter beanstandete Mängel der Sportstätten sind vom Veranstalter sofort zu beheben. Sind die Mängel nicht behebbar, entscheidet der 1. Schiedsrichter über die Austragungsmöglichkeit. Die beanstandeten Mängel sind im Spielbericht festzuhalten. In der Bewerbsausschreibung kann die Gültigkeit eines Wettkampfergebnisses an weitere Grunderfordernisse geknüpft werden. Dem Organisator steht das Recht zu, für untere Bewerbsstufen oder offene Bewerbe Begünstigungen zuzulassen.

### 1.5.7

Bei Unbenutzbarkeit des Spielfelds infolge von Elementarereignissen hat der Veranstalter das Recht, den Wettkampf abzusagen, wenn die Bereitstellung eines den Regeln entsprechenden Ersatzspielfelds innerhalb derselben Ortsgemeinde nicht möglich ist. In diesem Fall sind die Gegner, die Schiedsrichter und der Organisator unter vollständiger Angabe aller Umstände und aller in Betracht kommenden Beweismittel zu verständigen. Trifft der Absagegrund zu, ist einer Terminverschiebung zuzustimmen. Wenn die notwendigen Verständigungen nicht so rechtzeitig erfolgen, dass die Anreise unterbleiben kann, so hat der Veranstalter die angemessenen nachgewiesenen Kosten dieser Anreise zu ersetzen. Vom Organisator können Höchstgrenzen festgesetzt werden.

### 1.5.8

Für jeden Bewerbswettkampf der allgemeinen Klasse und im Styrian Cup sind vom Organisator zwei, bei Nachwuchs Bewerben mindestens ein geprüfter Schiedsrichter einzuteilen, oder er hat für die Einteilung von Schiedsrichtern anderweitig zu sorgen.

### 1.5.9

Den Veranstalter treffen folgende Pflichten:

1. Bereitstellung der Spielfläche laut StVV-Checkliste. Der Veranstalter ist überdies für die Einhaltung aller mit der Durchführung des Wettkampfs verbundenen administrativen Pflichten gegenüber dem Bewerbsorganisator, dritten Personen und Behörden verantwortlich. Der Gastmannschaft ist mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn die Möglichkeit zum Umkleiden und 30 Minuten vor Spielbeginn die Möglichkeit zum Aufwärmen auf dem Spielfeld **bereitzustellen**.
2. Die Hallentemperatur hat mindestens 16° Celsius zu betragen.
3. Der Spielball ist vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gastmannschaft mindestens 7 Spielbälle zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Folgender Spielball muss bei Spielen verwendet werden: Mikasa V200W (Ausnahme U12/U13 Bewerbe: Mikasa YV-1 Youth, SV-2 School, SV-3 School)
4. Bereitstellung des Schreibers und sonstiger in der Ausschreibung für die Durchführung des Wettkampfs vorgeschriebener Personen. Bei allen Spielen der allgemeinen Klasse und U20, U18 bzw. U16 Bewerben muss e-scoring verwendet werden und deshalb ein Computer, der mit **dem** Internet verbunden ist und auf dem die aktuelle e-scoring Software läuft, bereitgestellt werden. **Bei Doppelrunden übernehmen die spielfreien Gastmannschaften den Schreiberdienst (zwei Schreiber pro Spiel).**



5. In der 1. Landesliga muss für den 2. Schiedsrichter ein Tablet mit live Spielfeld Darstellung an der Stangenummantelung befestigt werden.
6. Schutz der Gäste und der Schiedsrichter vor Übergriffen des Publikums.
7. Bezahlung der Schiedsrichtergebühr lt. Schiedsrichterordnung.
8. Bei Spielen ohne e-scoring: Einsenden der **Spielberichte** spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel (Datum des Poststempels) an den Organisator und Bekanntgabe der Spielresultate bis spätestens eine Stunde nach dem letzten Spiel per Mail an office@stvv.at.
9. Die Checkliste muss nur eingeschickt werden, sofern ein oder mehrere Punkte der vorgeschriebenen Bestimmungen nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden.
10. Der veranstaltende Verein verpflichtet sich, etwaige Sponsoren des Organisators bei jedem Heimspiel zu präsentieren.
11. Bei Bewerbungsspielen des **Organisators ist auf der Ebene der Spielfläche und der Zuschauertribüne die Verwendung von Gläsern nicht erlaubt.**

#### **1.5.10**

Der Veranstalter ist für Ausschreitungen durch das Publikum verantwortlich. Wird durch Handlungen des Publikums die körperliche Sicherheit von Spielern, des Wettkampferichters oder von Funktionären gefährdet, so kann auf Kosten des Veranstalters die Sicherheitsbehörde eingeschaltet werden. Solche Vorkommnisse sind dem Organisator zu melden. Wegen wiederholter Ausschreitungen des Publikums kann der Organisator bestimmte Sportstätten für Wettkämpfe des Bewerbs sperren, die Platzwahl auf Kosten des schuldtragenden Veranstalters dem Gegner überlassen und, falls diese Maßnahmen fruchtlos bleiben, die Mannschaft aus dem Bewerb ausschließen.

#### **1.5.11**

Spielberechtigt sind nur ordnungsgemäß beim Organisator gemeldete Mannschaften und Spieler. Jede Mannschaft wird nach Spielbeginn ausschließlich durch ihren Kapitän vertreten. Der Coach oder Kapitän haben vor dem Spiel auf Aufforderung des Schiedsrichters diesem die Spielerliste und Lichtbildausweise auszuhändigen, die Spieler vorzustellen und ihre Angaben durch ihren Login im e-scoring System bzw. Unterschriften auf dem Spielbericht zu bestätigen. Kann sich ein Spieler nicht durch einen Lichtbildausweis legitimieren, so ist er nicht spielberechtigt. Jeder Spieler, der nicht in der Spielerliste oder mit Stern in der Spielerliste eingetragen ist, ist im Spielbericht gesondert anzuführen. Seine Mannschaft trägt das Risiko der Spielberechtigung dieses Spielers. Erweist sich durch nachträgliche Prüfung der Spieler als nicht spielberechtigt, so wird das Wettkampfergebnis zu Gunsten des Gegners verifiziert (**3:0 Sätze, 75:0 Spielpunkte**).

#### **1.5.12**

Das Ergebnis jedes Wettkampfs ist vom Organisator anhand des Spielberichts und sonstiger Erkenntnisquellen zu überprüfen und danach zu **bestätigen** oder zu berichtigen. Dieser Entscheidung sind alle vorhandenen Informationen zu Grunde zu legen. Allenfalls sind weitere Erhebungen anzustellen.

#### **1.5.13**

Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, vorzeitig ab oder verschuldet sie einen Abbruch des Wettkampfs, so werden alle weiteren Punkte dem Gegner gutgeschrieben, der

Gegner gewinnt das Spiel. Jede Verifizierung kann auch beide Wettkampfgegner zugleich in Form der Belastung mit **0:3 Sätzen und 0:75 Verlustpunkten treffen (bei Spielen auf 2 Gewinnsätze: 0:2 Sätze, 0:50 Spielpunkte)**. Trifft keine der beiden Mannschaften ein Verschulden an dem Spielabbruch, oder an einer entscheidenden Benachteiligung des Gegners, so wird das Wettkampfergebnis annulliert und der Wettkampf ohne Änderung der Kostenbelastung wiederholt.

#### **1.5.14**

Trifft eine Mannschaft zu insgesamt drei Wettkämpfen nicht an, so scheidet sie aus dem Bewerb aus. Der Bewerb wird jedoch zu Ende geführt, auch wenn nur mehr zwei Mannschaften **darin** verbleiben.

Wird der Bewerb in Turnierform durchgeführt, scheidet die Mannschaft dann aus, wenn sie an mehr als einem Turnier nicht teilnimmt.

Bei Nichtbezahlung von Gebühren oder Strafen kann nach Setzung einer Nachfrist (max. 14 Tage) der Ausschluss aus dem Bewerb erfolgen (Vorstandsbeschluss).

Bei Ausschluss einer Mannschaft aus einem Bewerb wird der Verein mit einer Strafe von € 500,- für die Landesligen bzw. € 300,- für die Gebietsligen und **€ 200,-** Nachwuchsbewerbe belegt.

## **1.6 Meisterschaft**

### **1.6.1**

Sofern mindestens 3 Mannschaften für einen Bewerb gemeldet haben, wird eine Meisterschaft durchgeführt.

### **1.6.2**

Der StVV hat sicherzustellen, dass jede ordnungsgemäß gemeldete Mannschaft einer Liga, in der eine Meisterschaft stattfindet, an dieser teilnehmen kann. Die StVV- Meisterschaften sind unter besonderer Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Leistungssports zu organisieren.

### **1.6.3**

Punktevergabe: Eine Mannschaft erhält

3 Punkte für einen Sieg mit einem Satzergebnis von 3:0 oder 3:1

2 Punkte für einen Sieg mit einem Satzergebnis von 3:2, 2:0 oder 2:1

1 Punkt für eine Niederlage mit einem Satzergebnis von 2:3

0 Punkte für eine Niederlage mit einem Satzergebnis von 1:3, 0:3, 1:2 oder 0:2.

Sieger eines Ligabewerbs ist jene Mannschaft, die am Ende der Meisterschaft nach Maßgabe der Ausschreibung die meisten Punkte auf sich vereinigt oder als Sieger eines Playoffs bzw. eines Finalturniers hervorgeht.

Die weitere Reihung der Teilnehmer richtet sich bei gleicher Punkteanzahl nach der höheren Anzahl der Siege, bei Sieggleichheit nach dem Quotienten zwischen den gewonnenen und verlorenen Sätzen, ist auch dieser gleich, nach dem Quotienten zwischen den erzielten und verlorenen **Spielpunkten**. Ergibt sich auch daraus keine Reihung, so ist für die Ermittlung des Meistertitels und einer allfälligen Qualifikation für eine höhere Bewerbsstufe sowie des

Absteigers das Summenergebnis der direkten Begegnungen maßgeblich, ergibt auch dies keine Lösung, ist ein Entscheidungsspiel auszutragen.

Jede Strafverifizierung eines Wettkampfergebnisses durch den Organisator hat zur Folge, dass die betroffene Mannschaft punktegleichen Gegnern gegenüber, unabhängig von dem **Satz- und Spielpunktquotienten** nachgereiht wird.

Die Ausschreibung einer Meisterschaft ist mindestens vier Wochen vor dem ersten Wettkampftermin den Teilnehmern zuzustellen.

## 1.7 Spielzeiten

Samstagsspiele dürfen nicht vor 12.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr, Sonn- und Feiertagsspiele dürfen nicht vor 10.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr angesetzt werden. Ist der Samstag gleichzeitig ein Feiertag, dann gilt, dass sie nicht vor 10.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr angesetzt werden dürfen. An Freitagen dürfen Einzelrunden zwischen 19:00 und 20:00 angesetzt werden, **diese Regelung gilt nicht für das 1. LL MPO.**

Spiele müssen im 2–Stunden Rhythmus angesetzt werden. Sollte nach der ersten Doppelrunde oder nach zwei Einzelspielen noch ein weiteres Spiel oder eine weitere Doppelrunde auf demselben Feld angesetzt werden, dann darf dieses 3. Spiel frühestens 3 Stunden nach dem 2. Spiel angesetzt werden.

Für Beginnzeiten außerhalb dieser Wettkampfzeiten ist das Einverständnis der Gegner und des Organizers schriftlich einzuholen.

Spiele dürfen nicht vor dem ersten und nicht nach dem letzten offiziellen Spieltag des Meisterschaftsdurchgangs angesetzt werden (Pkt. 3 Termine).

## 1.8 Teilnahmeberechtigung

### 1.8.1

Allgemein sind Vereinsmannschaften teilnahmeberechtigt, welche termingerecht (Pkt. 3 Termine) die Nennung abgegeben, die Spieler im volleynet eingetragen, die pauschale Nenngebühr bezahlt, sowie keine Schulden beim Organisator haben und eine oder mehrere vom StVV (ÖVV) genehmigte Hallen benützen dürfen.

### 1.8.2

Die Nennung einer Mannschaft ist gültig, wenn

#### 1.8.2.1

die Nennung der Mannschaft vor Nennschluss (Pkt. 3 Termine) auf einem StVV-Nennformular im StVV-Büro eingereicht wurde (Postweg oder digital); jede Mannschaft ist gesondert zu nennen.

#### 1.8.2.2

termingerecht mindestens 8 Spieler und ein Coach genannt sind.

### 1.8.3

Für jede 1. Landesliga-Mannschaft und 2. Landesliga-Mannschaft gilt die Führung von gleichgeschlechtlichen Nachwuchsmannschaften (Punkt 2.8.3.3). **Sofern eine Inklusionsmannschaft ganzjährig betreut wird, reduziert sich die Nachwuchsverpflichtung um eine Mannschaft.**

Bei Nichtführung wird dieser Strafbetrag pro fehlender Mannschaft wie folgt festgelegt: im 1. Jahr € 400,- und ab dem 2. Jahr € 800, –

Diese Strafe wird nach Ablauf der Meldefristen der Nachwuchsbewerbe vom Organisator ausgestellt.

#### **1.8.4**

Mannschaften der 1. und 2. Landesliga müssen einen geprüften Coach (zumindest Übungsleiter) haben, der bei den Spielen der jeweiligen Mannschaft anwesend ist.

#### **1.8.5**

Bei Überschreiten eines Termins kann dem Verein unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist und bei Zahlung einer Gebühr (Pkt. 5.3.4) die Teilnahmeberechtigung erteilt werden.

#### **1.8.6**

Definition Neueinsteiger: Ein Neueinsteiger ist eine Mannschaft, die erstmalig an einem StVV-Bewerb der allgemeinen Klasse teilnimmt. Das kann auch erst im Frühjahrsdurchgang der steirischen Bewerbe sein.

#### **1.8.7**

Mit Beschluss des StVV-Vorstands können Vereine anderer Bundesländer an den steirischen Bewerben teilnehmen.

### **1.9 Schiedsgericht**

#### **1.9.1**

Den Schiedsrichtern steht eine vom Organisator festgesetzte Gebühr zu, vor deren Erhalt sie nicht verpflichtet sind, das Spiel zu beginnen. Der Zahlungspflichtige (bei der allgemeinen Klasse der Heimverein) gilt in diesem Falle als nicht antrittsbereit. Ausgenommen davon sind Spiele, bei denen der Organisator die Schiedsrichterkosten übernimmt.

#### **1.9.2**

Jede Mannschaft der allgemeinen Klasse muss zu Beginn der Meisterschaft mindestens vier für ihre Liga qualifizierte Schiedsrichter stellen, zumindest zwei davon müssen eine ausreichende Qualifikation für den 1. Schiedsrichter in der jeweiligen Liga besitzen.

Jede Mannschaft, die erstmalig an StVV-Bewerben teilnimmt, ist bis zum Beginn des Frühjahrsdurchgangs davon befreit, entsprechend qualifizierte Schiedsrichter zu stellen. Jene, die erst im Frühjahrsdurchgang einsteigen, sind bis zum Beginn der nächsten Meisterschaft befreit.

Den Vereinen mit Mannschaften in den steirischen Bewerben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird vom Organisator eine Geldstrafe (Pkt. 5.3.2) auferlegt.

Jede Mannschaft, die am Grunddurchgang der 1. Landesliga teilnimmt ist verpflichtet aus dem Kreis der gemeldeten Spieler und Offiziellen der Mannschaft an mindestens 12 verschiedenen Tagen Schiedsrichter-Verfügbarkeiten über eine vom StVV bestimmte online-Plattform zu melden. Pro nicht bekannt gegebener Verfügbarkeit wird am Saisonende eine Gebühr (Pkt. 5.3.2) eingehoben.

#### **1.9.3**

Für alle weiteren Schiedsrichter-Belange ist die Schiedsrichterordnung heranzuziehen.

## 1.10 Spielerkleidung

Die Spielerkleidung muss einheitlich sein:

- Dress Nummern hinten: mittig, max. 25 cm unter dem Kragen, mind. 15 cm hoch, mind. 1,5 cm dick
- Dress Nummern vorne: mittig, max. 15 cm unter dem Kragen, mind. 10 cm hoch, mind. 1 cm dick
- In der allgemeinen Klasse einheitliche Dressen (Leibchen und Hosen), die Leibchen mit Nummerierung vorne und hinten.
- Bei Nachwuchsmannschaften genügen einheitliche Leibchen mit Nummerierung vorne und hinten; einheitliche Hosen werden empfohlen.
- Die Kleidung der/des Liberos muss sich entsprechend den internationalen Regeln von den Dressen der Mitspieler deutlich unterscheiden.
- Dress Nummern sind von 1 bis 99 erlaubt.

## 1.11 Straffolgen

### 1.11.1

Verstöße gegen die Bewerbungsbestimmungen oder die StVV-Ordnungen werden nach den StVV-Bestimmungen geahndet.

### 1.11.2

Jedes nicht ausgetragene Spiel aufgrund einer Sperre der Mannschaft gilt als Nichtantritt.

### 1.11.3

Über Disziplinarstrafen entscheidet der Organisator (Pkt. 5.3.8).

### 1.11.4

~~Bei Bewerben in Turnierform entscheidet die Turnierleitung über die weiteren Straffolgen.~~

## 1.12 Dopingbestimmungen

~~Die Verwendung von Dopingmittel ist verboten!~~

Für sämtliche StVV- bzw. ÖVV Bewerbe gilt die Anti-Dopingordnung des Österreichischen Volleyball Verbands (Grundlage: Anti-Doping Bundesgesetz 2021).

## 1.13 Spielgemeinschaften

### 1.13.1

Spielgemeinschaften in der allgemeinen Klasse bzw. im Nachwuchs können von zwei oder mehreren Vereinen gebildet werden, wobei die beteiligten Vereine als eigenständige Vereine mit eigenem Spielbetrieb bestehen bleiben.

Ein Verein kann pro Geschlecht maximal einer Spielgemeinschaft angehören.

Es muss ein Vertrag erstellt werden, der seine Gültigkeit mit der vereinsrechtlichen Zeichnung durch die beteiligten Vereine erlangt. Eine Kopie des Vertrags ist beim Organisator zu hinterlegen. Die für die Spielgemeinschaft zeichnungsberechtigten Personen sind bekannt zu geben. Die Namensgebung ist frei wählbar, es sind jedoch die Bestimmungen des

Vereinsgesetzes anzuwenden. Dem Namen der Spielgemeinschaft ist in jedem Fall die Abkürzung „SG“ voranzusetzen.

#### **1.13.2**

Die Mannschaft einer Spielgemeinschaft ist eine Mannschaft, deren Spieler und Funktionäre Mitglieder eines der beteiligten Vereine sind.

#### **1.13.3**

Die Klassenzugehörigkeit kann von jedem der beteiligten Vereine übernommen werden. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft geht die zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Klassenzugehörigkeit auf den Verein über, von dem sie ursprünglich übernommen wurde oder auf den im Spielgemeinschaftsvertrag festgelegten Verein. Bei Auflösung eines der beteiligten Vereine geht die Klassenzugehörigkeit auf den verbleibenden Verein über.

#### **1.13.4**

Wird ein Verein einer Spielgemeinschaft aus dem laufenden Bewerb ausgeschlossen, gilt der Ausschluss für jede Mannschaft der SG. Wird eine Mannschaft aus dem laufenden Bewerb ausgeschlossen, gilt der Ausschluss nur für diese Mannschaft.

#### **1.13.5**

Nachwuchsmannschaften der beteiligten Vereine gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Führung von Nachwuchsmannschaften auch als Mannschaften der Spielgemeinschaft.

#### **1.13.6**

In Bezug auf Wechselspieler (Pkt. 4.3.5) und Spielerübertritte (Pkt. 4.3.9 und 4.3.10) sind Spieler der Spielgemeinschaft und der beteiligten Vereine gleich zu behandeln wie Spieler verschiedener Mannschaften eines Vereins.

## 2 Ausschreibung einzelner Bewerbe

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

Sollte durch Regelungen der Bundes- oder Landesregierung der Spielbetrieb beeinflusst werden, behält sich der StVV Änderungen der Bewerbsausschreibungen vor.

#### 2.1.1 Terminplan

Der Terminplan wird nach Meldeschluss erstellt und bekannt gegeben. Die im Terminkalender vorgeschriebenen Meisterschafts- und Cup-Termine sind einzuhalten (Pkt. 3).

#### 2.1.2 Schiedsrichter

In allen Ligen ist bei Doppelrunden die spielfreie Mannschaft verpflichtet den Schiedsrichter zu stellen. Bei Einzelrunden ist der Heimverein für die Schiedsrichterbesetzung verantwortlich.

Ausnahme: Die 1. Landesligen werden, sofern möglich, vom Schiedsrichterreferat besetzt.

### 2.2 1. Landesliga

#### 2.2.1 Allgemeines

Die 1. Landesliga ist die höchste Spielklasse des StVV. Die 1. Landesliga wird mit 8 Mannschaften gespielt.

#### 2.2.2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle steirischen Mannschaften, die aus der 2. BL abgestiegen sind. Außerdem alle Mannschaften des MPO und qualifizierte Aufsteiger aus der 1. LL Relegation der letzten Saison.

Sollte eine für die 1. Landesliga qualifizierte Mannschaft, aus welchen Gründen auch immer, verzichten kann die Mannschaft in der niedrigsten Liga neu einsteigen. Die nächstplatzierte Mannschaft der 1. Landesliga-Relegation erhält den Platz in der 1. Landesliga.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Mannschaften der Akademien. Diese können auf den erreichten Platz in der 1. Landesliga verzichten und in der 2. Landesliga spielen.

#### 2.2.3 Austragungsmodus

##### 2.2.3.1

Die 1. Landesliga wird in zwei Durchgängen gespielt: Grunddurchgang und Meister-Playoff bzw. 1. Landesliga-Relegation.

Der bevorzugte Modus zur Durchführung der Meisterschaft ist die Austragung von Einzelheimrunden.

##### 2.2.3.2

Die 4 bestplatzierten steirischen Mannschaften des Grunddurchgangs qualifizieren sich für das Meister-Playoff im Frühjahr. Gespielt wird eine Best of 3 Serie (1 vs. 4 und 2 vs. 3), wobei die besser platzierte Mannschaft im 1. und 3. Spiel Heimrecht hat. Im Finale und Spiel um Platz 3 wird wieder eine Best of 3 Serie gespielt. Heimrecht im 1. und 3. Spiel hat die Mannschaft, welche im Grunddurchgang besser platziert war.

Mindestens eine steirische Mannschaft, berechtigt nach der Platzierung des 1. Landesliga Grunddurchgangs, kann an der Relegation zur 2. Bundesliga teilnehmen (ÖVV-Ausschreibung).

Für das Meister-Playoff wird es eine Liste mit zugelassenen Hallen geben. In Ausnahmefällen kann vom StVV eine Sondergenehmigung für eine Halle erteilt werden. Diese muss beim StVV beantragt werden.

### 2.2.3.3

Die **restlichen Mannschaften** des 1. LL Grunddurchgangs nehmen zusammen mit den **vier** bestplatzierten **Mannschaften der 2. Landesliga** im Frühjahr an der 1. Landesliga-Relegation teil.

Es wird eine Hin- und Rückrunde gespielt, wobei aber die Resultate der direkten Begegnungen vom Grunddurchgang mitgenommen werden und diese Spiele nicht mehr gespielt werden.

### 2.2.4 Meistertitel

Der Sieger des Meister-Playoff ist steirischer Meister **ausgenommen Pkt. 2.1.2.**

## 2.3 2. Landesliga

### 2.3.1 Allgemeines

Die 2. Landesliga ist die zweithöchste Spielklasse des StVV. Die 2. Landesliga wird mit **8** Mannschaften gespielt. ~~Ab der Saison 2024/25 sind nur mehr 8 Mannschaften spielberechtigt.~~

### 2.3.2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften, die nicht aus der 1. LL Relegation in die 1. LL aufgestiegen sind und qualifizierte Aufsteiger aus der 2. LL Relegation.

Sollte eine für die 2. Landesliga qualifizierte Mannschaft, aus welchen Gründen auch immer, verzichten kann die Mannschaft in der niedrigsten Liga neu einsteigen. Die nächstplatzierte Mannschaft der 2. Landesliga-Relegation erhält den Platz in der 2. Landesliga.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Mannschaften der Akademien. Diese können freiwillig in die 1. Gebietsliga absteigen.

### 2.3.3 Austragungsmodus

#### 2.3.3.1

Die 2. Landesliga wird in zwei Durchgängen gespielt: Grunddurchgang und 2. Landesliga - Relegation.

Der bevorzugte Modus zur Durchführung der Meisterschaft ist die Austragung von Doppelheimrunden.

#### 2.3.3.2

Nach Ende des Grunddurchgangs nehmen die **4** bestplatzierten Mannschaften der 2. Landesliga an der 1. Landesliga-Relegation teil.

#### 2.3.3.3

Die **restlichen** Mannschaften des 2. LL Grunddurchgangs nehmen **bei den Herren** zusammen mit den **vier** bestplatzierten Mannschaften der 1. Gebietsliga im Frühjahr an der 2. Landesliga-Relegation teil **und bei den Damen mit den jeweils 4 bestplatzierten Mannschaften der 1. Gebietsliga Damen Nord und Ost.**



Es wird **bei den Herren** eine Hin- und Rückrunde gespielt, wobei aber die Resultate der direkten Begegnungen vom Grunddurchgang mitgenommen werden und diese Spiele nicht mehr gespielt werden. **Bei den Damen wird eine Runde jeder gegen jeden gespielt, wobei die Resultate der direkten Begegnungen vom Grunddurchgang mitgenommen werden und diese Spiele nicht mehr gespielt werden. Jedes Team hat somit 8 Spiele gegen 8 neue Gegner und nimmt vom Herbst 6 Resultate mit.**

### 2.3.4 Meistertitel

Der Sieger des Grunddurchgangs ist Meister der 2. Landesliga.

## 2.4 1. Gebietsliga

### 2.4.1 Allgemeines

Die 1. Gebietsliga ist die dritthöchste Spielklasse des StVV. Die 1. Gebietsliga **wird bei den Herren mit 8 Mannschaften gespielt und bei den Damen mit 16 Teams, eingeteilt in 2 regionale 8er Gruppen, Nord und Ost. ~~Ab der Saison 2024/25 sind nur mehr 8 Mannschaften spielberechtigt.~~**

### 2.4.2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften, die nicht aus der 2. LL Relegation in die 2. LL aufgestiegen sind und qualifizierte Aufsteiger aus der 1. GL Relegation.

Sollte eine für die 1. Gebietsliga qualifizierte Mannschaft, aus welchen Gründen auch immer, verzichten kann der Verein in der 2. Gebietsliga mit einer Mannschaft neu einsteigen. Die nächstplatzierte Mannschaft der 1. Gebietsliga Relegation erhält den Platz in der 1. Gebietsliga.

### 2.4.3 Austragungsmodus

#### 2.4.3.1

Die 1. Gebietsliga wird in zwei Durchgängen gespielt. Grunddurchgang und 1. Gebietsliga-Relegation.

Der bevorzugte Modus zur Durchführung der Meisterschaft ist die Austragung von Doppelheimrunden.

#### 2.4.3.2

Nach Ende des Grunddurchgangs nehmen die **4** bestplatzierten **Herren** Mannschaften der 1. Gebietsliga an der 2. Landesliga-Relegation teil. **Bei den Damen nehmen jeweils die 4 bestplatzierten Mannschaften an der 2. Landesliga-Relegation teil.**

#### 2.4.3.3

Bei **den Herren** nehmen die **restlichen** Mannschaften des 1. GL Grunddurchgangs zusammen mit den **vier** bestplatzierten Mannschaften 2. Gebietsliga im Frühjahr an der 1. Gebietsliga-Relegation teil. **Bei den Damen nehmen die restlichen Mannschaften des regionalen 1. GL Grunddurchgangs zusammen mit den vier bestplatzierten Mannschaften des regionalen 2. GL Grunddurchganges im Frühjahr an der 1. Gebietsliga-Relegation teil. D.h. Nord bei Nord und Ost bei Ost.**

Es wird eine Hin- und Rückrunde gespielt, wobei die Resultate der direkten Begegnungen vom Grunddurchgang mitgenommen werden und diese Spiele nicht mehr gespielt werden.

Findet eine Teilung **in mehr als 2 Gruppen** der 2. Gebietsliga im Grunddurchgang statt, wird der Aufstiegs-Modus nach erstellen der Spielpläne bekanntgegeben.

#### **2.4.4 Meistertitel**

Der Sieger des Grunddurchgangs ist Meister der 1. Gebietsliga.

## **2.5 2. Gebietsliga**

### **2.5.1 Allgemeines**

Die 2. Gebietsliga ist die vierthöchste Spielklasse des StVV. Die 2. Gebietsliga wird bei den Herren mit 8 Mannschaften gespielt und bei den Damen mit 16 Teams, eingeteilt in 2 regionale 8er Gruppen, Nord und Ost. Sollten bei den Herren mehr als 9 Mannschaften bzw. bei den Damen mehr als 18 Mannschaften melden, werden nach dem aktuellen Ranking Herrenmannschaften ab Rang 9 und Damenmannschaften ab Rang 17 in der 3. Gebietsliga spielen.

### **2.5.2 Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften, die nicht den Aufstieg in die 1. Gebietsliga geschafft haben, alle Mannschaften der 2. Gebietsliga der vergangenen Saison und alle Neueinsteiger.

### **2.5.3 Austragungsmodus**

Der Bewerb der 2. Gebietsliga wird in zwei Durchgängen gespielt: Grunddurchgang und Frühjahrsdurchgang.

Die **jeweils** besten 4 Mannschaften der 2. Gebietsliga nehmen an der 1. Gebietsliga-Relegation teil, alle anderen Mannschaften spielen im Frühjahrsdurchgang in der Gebietsliga weiter.

**Sollte die 2. Gebietsliga in regionale Gruppen eingeteilt werden, dann nehmen die Mannschaften jeweils an der regionalen Relegation teil. (Nord bei Nord und Ost bei Ost)**

Alle anderen Mannschaften nehmen am Frühjahrsdurchgang der 2. Gebietsliga teil.

Die Aufteilung der 2. Gebietsliga im Frühjahr hängt von der verbleibenden Anzahl der Teilnehmer der 2. Gebietsliga ab.

Dies wird vom Bewerbungsreferenten rechtzeitig bekanntgegeben.

### **2.5.4 Meistertitel**

Die Sieger der Grunddurchgänge sind Meister der jeweiligen 2. Gebietsliga.

## **2.6 3. Gebietsliga**

### **2.6.1 Allgemeines**

Die 3. Gebietsliga ist die fünftöchste Spielklasse des StVV. Die 3. Gebietsliga wird, sofern möglich, in regionalen Gruppen gespielt.

### **2.6.2 Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften, die nicht den Aufstieg in die 2. Gebietsliga geschafft haben, alle Mannschaften der 3. Gebietsliga der vergangenen Saison und alle Neueinsteiger.

### 2.6.3 Austragungsmodus

Der Bewerb der 3. Gebietsliga wird in zwei Durchgängen gespielt: Grunddurchgang und Frühjahrsdurchgang.

Die jeweils besten 4 Mannschaften der 3. Gebietsliga nehmen an der 2. Gebietsliga-Relegation teil, alle anderen Mannschaften spielen im Frühjahrsdurchgang in der 3. Gebietsliga weiter.

Sollte die 3. Gebietsliga in regionale Gruppen eingeteilt werden, dann wird nach Erstellen der Spielpläne der Aufstiegs-Modus bekanntgegeben.

Alle anderen Mannschaften nehmen am Frühjahrsdurchgang der 3. Gebietsliga teil.

Die Aufteilung der 3. Gebietsliga im Frühjahr hängt von der verbleibenden Anzahl der Teilnehmer der 3. Gebietsliga ab.

Dies wird vom Bewerbungsreferenten rechtzeitig bekanntgegeben.

### 2.6.4 Meistertitel

Die Sieger der Grunddurchgänge sind Meister der jeweiligen 3. Gebietsliga.

## 2.7 Styrian Cup

### 2.7.1 Teilnehmer

Alle Mannschaften der allgemeinen Klasse und Mannschaften der 2. Bundesliga Mannschaften sind zur Teilnahme am Styrian Cup verpflichtet. Mannschaften der 1. Bundesliga und Akademien steht die Teilnahme frei.

### 2.7.2 Austragungsmodus

Der Bewerb wird in einem einfachen k.o.-System durchgeführt. Wahlrecht, ob Heim- oder Auswärtsspiel hat die Mannschaft, die in der niedrigeren Liga spielt oder sofern beide Mannschaften in der selben Liga spielen, die zuerst gezogene Mannschaft. Die Zahl der Cup Runden ist abhängig von der Teilnehmerzahl. Der genaue Modus wird nach der Nennung der Mannschaften für die Meisterschaft bekanntgegeben und hängt von der Anzahl der Mannschaften in den jeweiligen Ligen ab.

Der Termin für das Finalturnier oder das Finale wird nach Feststehen der Termine der überregionalen Meisterschaften bekannt gegeben.

In jeder Runde werden die Paarungen gelost.

Ab dem Cup Halbfinale wird es eine Liste mit zugelassenen Hallen geben. In Ausnahmefällen kann vom StVV eine Sondergenehmigung für eine Halle erteilt werden. Diese muss beim StVV beantragt werden

### 2.7.3 Schiedsrichter

Bis inklusive der Viertelfinale ist der Heimverein für Schiedsrichter verantwortlich, außer es wird vom Schiedsrichterreferat anderes festgelegt.

Für die 1. und 2. Cup Runde ist eine Mindestqualifikation der Schiedsrichter wie in den Gebietsligen, ab der 3. Runde ist eine Mindestqualifikation wie in der 1. Landesliga erforderlich.

~~Auf Wunsch und nach Möglichkeit werden die Schiedsrichter durch den Organisator besetzt.~~

## 2.7.4 Nennung

Alle Mannschaften der allgemeinen Klasse und Mannschaften der 2. Bundesliga sind automatisch für den Cup gemeldet. Ausnahme: 2.7.1

## 2.8 Nachwuchsbewerbe

### 2.8.1 Altersklassen

Die Steirischen Nachwuchsbewerbe werden – vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch den ÖVV – in folgenden Altersklassen gespielt:

Bewerb	Stichtag	Netzhöhe
Junioren A+B(U20)	01.01.2006	2,43 m männlich / 2,24 m weiblich
Jugend A+B(U18)	01.01.2008	2,43 m männlich / 2,24 m weiblich
Schüler A+B (U16)	01.01.2010	2,30 m männlich / 2,18 m weiblich
Midi (U15)	01.01.2011	2,15 m männlich / 2,10 m weiblich
Mini (U14)	01.01.2012	2,15 m männlich / 2,10 m weiblich
Supermini (U13)	01.01.2013	2,05 m
Landesverband Supermini (U12)	01.01.2014	1,95 m

Sonderregel: Bälle, die zwischen zwei Ballberührungen einer Mannschaft oder nach einem Block der eigenen Mannschaft die Decke oder ein Objekt, das von der Decke hängt, berühren sind (abweichend von Spielregel 8.4.2) nicht Out und können innerhalb der erlaubten drei Berührungen innerhalb einer Mannschaft weitergespielt werden. Bälle, die nach der Berührung der Decke oder eines Objekts, das von der Decke hängt, die vertikale Netzebene vollständig innerhalb des Überquerungssektors durchqueren sind Out.

Sonderregeln Kleinfeld: Siehe ÖVV Ausschreibung

Es sollen, abhängig von der Anzahl der Meldungen, in den Altersklassen U20-U16 ein A-Bewerb und ein B-Bewerb ausgetragen werden, wobei die Vorjahresresultate für die Setzung ausschlaggebend sind. Jeder Verein darf max. 2 Mannschaften in den jeweiligen A-Bewerb melden. Beim Modus muss gewährleistet sein, dass auch eine Mannschaft des B-Bewerbs steirischer Meister werden kann. Der genaue Modus wird in der Nachwuchsbewerbskonferenz festgelegt, **ins besonders ob der Bewerb U16B und/oder U18B als Ligaformat gespielt wird.**

Setzungen: U16-U13 nach dem Resultat einer Altersklasse darunter vom Vorjahr und U12 nach dem Resultat von U12 des Vorjahrs. In allen anderen Alterskategorien nach dem Resultat des Vorjahrs in derselben und einer Altersklasse niedriger (B: U20 Setzung ist U20+U18 Resultat vom Vorjahr)

In der Kategorie Schüler (U16) ist die Benennung eines Liberos nicht möglich.

In der Kategorie LV Supermini (U12) spielen alle Mannschaften in einem Bewerb, wobei auch Mixed erlaubt ist.

Auch bei Kleinfeldbewerben muss zumindest eine Hin- und Rückrunde ausgetragen werden. Die erste Runde muss vor dem 1.1.2025 gespielt werden und die Rückrunde muss bis 1.3.2025 ausgetragen werden.

**Bei Finalturnieren müssen sich die Spieler mit einem amtlichen Lichtbildausweis legitimieren.**

## 2.8.2 Meistertitel

### 2.8.2.1

Der Sieger eines Nachwuchsbewerbs ist „Steirischer Meister“ in der jeweiligen Altersklasse und ist verpflichtet, an den österreichischen Meisterschaften teilzunehmen. Auch die Zweitplatzierten sind verpflichtet, sofern es kein Qualifikationsturnier gibt, an der österreichischen Meisterschaft teilzunehmen.

### 2.8.2.2

Wenn die Österreichische Meisterschaft in einer Altersklasse in der Steiermark stattfindet, dann ist der steirische Meister verpflichtet, diese zu veranstalten. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist eine Strafe in der Höhe von € 900.- fällig. Der StVV gewährt eine Förderung fürs Veranstalten der ÖMS in Höhe von € 900.-.

## 2.8.3 Teilnahmeberechtigung

### 2.8.3.1

Teilnahmeberechtigt sind alle, die

- StVV-Vereine oder Schulen sind,
- die Nennung termingerecht abgegeben und
- fristgerecht die Spieler gemeldet haben.

### 2.8.3.2

Bei Finalturnieren mit 4 oder 6 Mannschaften sind maximal zwei Mannschaften eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft, bei Finalturnieren mit mehr als 6 Mannschaften maximal drei Mannschaften eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft spielberechtigt. Nachrücker ist die nächststärkste Mannschaft, wobei der Sieg-, Satz- und Punktequotient bei gleicher Spielanzahl verglichen werden. D.h. bei ungleicher Gruppengröße werden die Spiele gegen die letztplatzierten Mannschaften der größeren Gruppe herausgerechnet.

### 2.8.3.3

Verpflichtend zu nennen sind gleichgeschlechtliche NW – Mannschaften pro Mannschaft der allgemeinen Klasse:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. Bundesliga (AVL, WVL):  | laut ÖVV - Ausschreibung |
| 2. Bundesliga:   | laut ÖVV - Ausschreibung |
| 1. und 2. Landesliga   | 1 Nachwuchsmannschaft    |
| (1 Junioren-, 1 Jugend-, 1 Schüler-, 2 Midi-, 3 Mini- oder 3 Supermini-Mannschaften) |                          |

## 2.8.4 Meldepflichten

### 2.8.4.1

Nenntermine siehe Pkt. 3

### 2.8.4.2

Spieler sind bis spätestens 1 Tag vor dem Spieltag (24.00 Uhr) im volleynet zu melden. (U20, U18 und U16 jeweils 8 pro Mannschaft / U15 jeweils 5 pro Mannschaft / U14 jeweils 3 pro Mannschaft / U13 jeweils 2 pro Mannschaft).

### 2.8.4.3

Spieler sind mannschaftsbezogen zu nennen.

Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften an einem Nachwuchsbewerb teil, ist jeder Spieler während einer Bewerbungsphase nur in einer Mannschaft spielberechtigt.

Bewerbungsphase 1: Vorrunde und mögliche Zwischenrunde

Bewerbungsphase 2: Finalrunde

Innerhalb eines Vereins können Spieler aus ausgeschiedenen Mannschaften in eine Mannschaft, die in die Bewerbungsphase 2 aufgestiegen ist, nachgemeldet werden.

Steigen 2 oder mehr Mannschaften eines Vereins in die Finalrunde auf, ist ein Spielerwechsel zwischen diesen Mannschaften nicht möglich.

#### **2.8.4.4**

Nachmeldungen von Aktiven während des Bewerbs sind jederzeit möglich, wenn obige Bedingungen erfüllt sind.

#### **2.8.4.5**

Alle Mannschaftsmeldungen müssen auf dem Meldeformular des StVV erfolgen.

### **2.8.5 Austragungsmodus**

#### **2.8.5.1**

Der genaue Austragungsmodus wird nach Nennschluss und unmittelbar nach der Nachwuchsbewerbskonferenz von dem Vizepräsidenten Nachwuchs festgelegt.

#### **2.8.5.2**

Grundsätzlich sollen Nachwuchsbewerbe in Turnierform gespielt werden. In der U16 Meisterschaft wird auch ein Ligabetrieb angeboten. Sofern zumindest 6 Mannschaften melden, wird in 3er Turnieren die Qualifikation für das Finalturnier ausgespielt.

#### **2.8.5.3**

Die Termine richten sich nach der Anzahl der abgegebenen gültigen Nennungen.

### **2.8.6 Verlust der Bewerbungszugehörigkeit**

Siehe Pkt. 1.5.14.

### **2.8.7 Nichterfüllung der Führung einer Nachwuchsmannschaft**

Scheidet eine Mannschaft aus dem Bewerb aus, gilt sie als nicht gemeldet.

## **2.9 Mixed Bewerbe**

### **2.9.1 Allgemeines**

Die steirische Mixed-Meisterschaft soll allen Volleyballbegeisterten die Möglichkeit geben, sich ohne großen Zeit- und ohne großen finanziellen Aufwand und mit wenig Bürokratie mit Gleichgesinnten im fairen Wettkampf zu messen und einen Meister zu ermitteln.

### **2.9.2 Austragungsmodus**

Die Mixed-Meisterschaft wird in 6 bzw. in 7 Bewerben ausgetragen. Jeder Bewerb sollte zu Beginn der Meisterschaft max. 9 Mannschaften aufweisen.

### **2.9.3 Meistertitel**

Der jeweilige Sieger eines Bewerbs ist steirischer Mixed-Meister dieser Klasse. Wird ein Verein Sieger des Mixed-Bewerbs, dessen Heimatort nicht im Bundesland Steiermark liegt, so ist der nächstplatzierte steirische Verein „Steirischer Mixed-Meister“.

### **2.9.4 Auf- und Abstieg**

Siehe gesonderte Ausschreibung der Mixed-Bewerbe

### **2.9.5 Spezielle Regelungen**

Für alle speziellen Regelungen gilt die gesonderte Ausschreibung für die Mixed-Meisterschaft: Nennung, Termine, Heimhallen und die Mixed-Regeln

### 3 Termine

#### Allgemeine Klassen (1.9. Saisonbeginn – 31.5. Saisonende):

- 27.6.2024** Mannschaftsnennung für allgemeine Klassen, Styrian Cup und U20
- 9.9.2024** 1.Hälfte der Pauschalgebühr, Nenngebühr für Styrian Cup
- Bekanntgabe der Spielhallen
- Bekanntgabe der Beginnzeiten aller Heimtermine für die Landesligen und Gebietsligen
- Nennung von mindestens 8 Spielern und eines lizenzierten Coachs im volleynet
- Bekanntgabe der Schiedsrichter und des Mannschaftsverantwortlichen
- 28.9.2024** Erster Spieltag Grunddurchgang
- 9.12.2024** 2. Hälfte der Pauschalgebühr
- 26.1.2025** Letzter Spieltag Grunddurchgang
- 16.2.2025** Ende der Übertrittsfrist
- Ende der Neuanmeldung von Spielern, ausgenommen in der 2. Gebietsliga
- 8.2.2025** Erster Spieltag Frühjahrsdurchgang
- 8.3./9.3.2025** Finale Styrian Cup
- 27.4.2025** voraussichtlich letzter Spieltag Frühjahrsdurchgang
- Mixed Bewerbe:** siehe gesonderte Ausschreibung
- Nachwuchsbewerbe:**
- 29.9.2024** Mannschaftsnennung für Jugend, Schüler, Midi (U15-U18)
- 21.10.2024** Mannschaftsnennung für Mini, Supermini und LV-Supermini (U12-U14)
- Bewerbskonferenz Nachwuchs (zeitlich gestaffelt):**
- 1.10.2024 19:00** Jugend, Schüler, Midi (U15-U18)



## 4 Melde- und Transferwesen

### 4.1 Zweck

Das Meldewesen des Organisations hat die Aufgabe, den korrekten Einsatz aller Spieler in den Wettbewerben des Organisations sicherzustellen und die Rechte der Spieler und der Vereine in allen Fragen der Beziehungen zwischen beiden Parteien zu schützen.

### 4.2 Verantwortung und Zuständigkeit

Das Meldereferat des Organisations wird vom Meldereferenten geleitet und hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vollzug und Überwachung der Meldebestimmungen bei allen StVV-Wettbewerben
- Erste Instanz bei Streitigkeiten zwischen Vereinen in Bezug auf Melde- und Transferbestimmungen, sofern diese StVV-Wettbewerbe betreffen
- Klärung des Status eines Spielers

### 4.3 Wichtige Begriffe und die zugehörigen Regelungen

#### 4.3.1 „Inländer“

Ein „Inländer“ ist jede natürliche Person, für die, den Bestimmungen der FIVB bzw. CEV folgend, der ÖVV als "Federation of Origin" gilt. Wird für einen Spieler, der nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, die Zuerkennung des Status "Inländer" begehrt, sind die entsprechenden Nachweise gemäß den aktuellen Bestimmungen der FIVB oder der CEV beizubringen.

#### 4.3.2 Inländergleichstellung

Die Inländergleichstellung gilt für alle Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft, welche nachweislich in Österreich zum ersten Mal eine Spielerlizenz ausgestellt bekommen haben. (Meldezettel und Geburtsurkunde oder Bestätigung des Verbands dessen Staatsbürgerschaft der Spieler innehält, dass dieser dort nie als Spieler lizenziert war.) **Die Inländergleichstellung ist direkt beim Österreichischen Volleyballverband ([meldereferat@volleynet.at](mailto:meldereferat@volleynet.at)) zu beantragen.**

#### 4.3.3 „Transferspieler“

Ein "Transferspieler" ist jede natürliche Person, die nach den aktuellen Bestimmungen der FIVB oder der CEV zum Erlangen der Spielberechtigung im jeweiligen Wettbewerb im Besitz eines gültigen Internationalen Transferzertifikats (ITC) sein muss.

#### 4.3.4 ITC

Das ITC dient zur Anmeldung aller Spieler, die nicht Österreich als federation of origin haben. Es ist nur in seiner jeweils aktuellen, von der FIVB publizierten Fassung gültig.

#### 4.3.5 „Wechselspieler“

Alle Nachwuchsspieler (**bis U22 Geb. 1.1.2004 und jünger**) können **bis Ende der Übertrittsfrist** in einer höherklassigeren/-wertigeren Mannschaft ihres Vereins genannt und eingesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für Mannschaften innerhalb desselben Wettbewerbssteils und im Styrian Cup. **Spieler der Jahrgänge 2004 und 2005 die mehr als sechsmal in einem Bundesliga Wettbewerb im Spiel eingesetzt wurden, sind ab diesem Zeitpunkt im Landesverband nicht mehr spielberechtigt.**

#### 4.3.6 Nennung von Wechselspielern

Bis **16.2.2025** können Nachwuchsspieler, unabhängig vom Datum der Meldung, sowohl in der höherklassigeren/-wertigeren Mannschaft als auch in der niedrigklassigeren/-wertigeren Mannschaft genannt werden.

~~Nach dem 1.11.2024 muss die Meldung zuerst (Tag der Meldung) in der niedrigklassigeren/-wertigeren Mannschaft erfolgen. Nachmeldung von Spielern aus einer niedrigklassigeren/-wertigeren Mannschaft in eine höherklassigere/wertigere Mannschaft ist ab dem darauffolgenden Tag gestattet, aber nicht umgekehrt.~~

#### 4.3.7 Altersbeschränkung

Für die Landesligen gilt ein Mindestalter von 14 Jahren und für die Gebietsligen von 13 Jahren. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests kann das Meldereferat eine ausnahmsweise Spielberechtigung erteilen.

#### 4.3.8 Spieler des Landesleistungszentrums

Die Mannschaften einer Volleyballakademie sind als Auswahlmannschaften zu behandeln. Die Spieler einer Volleyballakademie erhalten daher eine Doppelspielberechtigung, sodass sie sowohl für den Stammverein als auch für die Volleyballakademie spielberechtigt sind.

Die Regelung für Wechselspieler gilt auch für Spieler, die in einer Auswahlmannschaft genannt werden.

Altersgrenze für anerkannte Akademiespieler ist der U20-Stichtag.

#### 4.3.9 Übertritt von Spielern in eine höhere Spielklasse

Ein einmaliger Übertritt von Spielern in eine höherklassigere/-wertigere (höhere Liga) Mannschaft desselben Vereins ist jederzeit möglich, wobei die entsprechende volle Lizenzgebühr zu bezahlen ist. Neu gemeldete Spieler der niedrigsten Liga sind ab dem **16.2.2025** davon ausgenommen. **Zusätzlich muss das Meldereferat per Mail an [meldereferat@stvv.at](mailto:meldereferat@stvv.at) über den Übertrittswunsch informiert werden.**

#### 4.3.10 Übertritt von Spielern in eine niedrigere Spielklasse

Innerhalb eines Vereins gilt: Der Übertritt von Spielern einer höheren Liga im zweiten Teil des Bewerbs in einer niedrigeren Liga ist dann zulässig, wenn er vor dem **16.2.2025** erfolgt. Diese Spieler sind dann in der höheren Liga nicht mehr spielberechtigt. **Zusätzlich muss das Meldereferat per Mail an [meldereferat@stvv.at](mailto:meldereferat@stvv.at) über den Übertrittswunsch informiert werden.**

#### 4.3.11 Freigabe

Die Freigabe dient zum Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung einer Beziehung zwischen Spieler und Verein.

Bei jeder Anmeldung eines Spielers, der bereits bei einem anderen Verein gemeldet war, ist eine Freigabe durch den abgebenden Verein auszustellen (Ausnahmen siehe unten).

Die Freigabe ist vom abgebenden Verein dem Spieler auf dessen Verlangen und nach Erfüllung aller Verpflichtungen innerhalb von 7 Tagen auszustellen. Die Freigabe erfolgt ausschließlich online über die ÖVV-Datenbank.

Zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung an bestimmten Bewerben können in der jeweiligen Bewerbsausschreibung zusätzliche Übertrittsbestimmungen festgelegt sein. Für diese Fälle kann

jeweils ein eigenes und als solches deutlich gekennzeichnetes Verfahren zur Ausstellung dieser Freigabe vorgeschrieben werden (z.B. Sonderbefreiungsschein für Nachwuchsspieler).

#### 4.3.12 Verweigerung der Freigabe

Begehrt ein Spieler von seinem alten Verein, der sich mit dem neuen Verein bereits über die Entschädigung geeinigt hat eine Freigabe, so kann der alte Verein diese dem Spieler nur verweigern, wenn einer oder mehrere der nachstehenden Gründe zutreffen:

- Der Spieler hat seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
- Der Spieler hat nachweislich finanzielle Verbindlichkeiten für Ausrüstung usw. bei seinem Verein, wobei der Verein im Anlassfall entsprechende Belege (Übernahmebestätigungen mit genauer Wertangabe, Datum und Unterschrift des Übernehmers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) vorlegen muss. Grundsätzlich ist die Handhabung der Ausrüstung im Spielervertrag zu regeln, insbesondere der Eigentumsübergang und die Zahlungsmodalitäten.
- Der Spieler hat während der laufenden Saison bereits eine Lizenz für seinen Verein.

Die Beweislast liegt jedenfalls beim abgebenden Verein. Werden entsprechende Unterlagen nicht innerhalb von 14 Tagen (in meisterschaftsfreier Zeit innerhalb von 21 Tagen) nach der nachweislich erfolgten Aufforderung durch den Spieler vom abgebenden Verein beigebracht, kann der Spieler auf Antrag beim Meldereferenten unter Beilage der Übermittlungsbestätigung der Aufforderung auch ohne Ausstellung einer Freigabe lizenziert werden. Das Recht des abgebenden Vereins auf die Entschädigung wird davon allerdings nicht berührt und ist Gegenstand eines eigenen Verfahrens.

#### 4.3.13 Sperre und Auflösung von Vereinen

Wenn sich ein Verein oder jener geschlechtsspezifische Teil des Vereins, dem der Spieler angehört auflöst bzw. wenn er während eines Bewerbs gemäß den Bewerbungsbestimmungen, der Bewerbsausschreibung oder/und sonstiger Ordnungen bzw. Regulativen des Organitors ausscheidet oder für länger als drei Monate ausgeschlossen wird, können die ihm angehörigen Spieler nach Rechtskraft der Auflösung, des Ausscheidens oder des Ausschlusses sofort und ohne weitere Entschädigung für den ursprünglichen Verein für einen anderen Verein gemeldet werden. Die Ausstellung einer Freigabe entfällt.

Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft sind Spieler des einen Vereins der Spielgemeinschaft nicht automatisch für den anderen Verein der Spielgemeinschaft spielberechtigt. Sie verbleiben vielmehr bei ihrem Stammverein.

### 4.4 Lizenzierung

#### 4.4.1 Registrierung der Spieler

Spieler, die an Bewerben des Organitors teilnehmen werden von den Vereinen im elektronischen Datenverarbeitungssystem des Organitors registriert. **Jeder Verein ist für die korrekte Erfassung seiner Spielerstammdaten insbesondere Geburtsdatum und Nationalität verantwortlich.** Transferspieler werden zusätzlich im VIS (elektronische Datenverarbeitung der FIVB) erfasst.

Alle Meldungen sind, wie in der jeweiligen Bewerbsausschreibung des Organitors festgelegt, zu übermitteln.

## 4.4.2 Meldefristen

### 4.4.2.1 Anmeldung

Die Zeiträume, in denen eine Anmeldung eines Spielers möglich ist, werden durch die entsprechende Bewerbsausschreibung festgelegt. (Fristen Pkt. 3) In der 2. Gebietsliga sind Nachmeldungen und Neuanmeldungen jederzeit möglich. Spieler, die nach Ende der Übertrittsfrist gemeldet werden dürfen nicht hochgemeldet werden. Jeder Spieler ist nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Etwaige Ausnahmen sind in den Nachwuchsregelungen (Pkt. 4.3.5) und den Übertrittsbestimmungen (Pkt. 4.3.9 und 4.3.10) vermerkt.

### 4.4.2.2 Einmaliger Vereinswechsel unter der Saison

Spieler können bis zum unter Pkt. 3 festgelegten Termin, mit Einverständnis ihres Vereins, auch einen einmaligen Vereinswechsel vornehmen, auch wenn sie in der laufenden Spielsaison bereits bei einer Mannschaft in derselben oder in einer höheren Liga im Einsatz waren. Die Ausstellung einer Freigabe ist jedenfalls erforderlich.

## 4.4.3 Anmeldung

Die Anmeldung des Spielers durch den Verein beim Organisator hat, wie in Punkt 4.4.1 beschrieben zu erfolgen.

### 4.4.3.1 Unterlagen

Wird ein „Inländer“ bei einem anderen als seinem bisherigen Stammverein gemeldet und trifft nicht Punkt 4.3.12 zu, ist zur Spielberechtigung die vom abgebenden Verein bestätigte elektronische Freigabe in der in Art. 4.5.2.2 beschriebenen Form auszustellen.

„Transferspieler“ benötigen zusätzlich für die Spielberechtigung ein von der FIVB oder CEV bestätigtes ITC.

### 4.4.3.2 Veränderung von Spielerdaten

Veränderungen von personenbezogenen Daten von Spielern sind umgehend dem ÖVV ([meldereferat@volleynet.at](mailto:meldereferat@volleynet.at)) zur Kenntnis zu bringen.

### 4.4.3.3 Verfahren

#### 4.4.3.3.1

Der Meldereferent prüft die eingelangte Anmeldung auf ihre Rechtzeitigkeit und Einhaltung der Form.

#### 4.4.3.3.2

Erfolgt die Anmeldung außerhalb der in den den Bewerb betreffenden Bestimmungen vorgesehenen Anmeldezeiten, so hat der Meldereferent die Anmeldung zurückzuweisen. Der anmeldende Verein wird darüber entweder über die elektronisch automatisch generierte Spielerlizenzliste informiert oder gegebenenfalls mittels einer Beschlussausfertigung.

#### 4.4.3.3.3

Ist die Anmeldung nicht unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare oder unter Angabe bzw. Beibringung aller erforderlichen Daten erfolgt, so ist der Spieler bis zum Einlangen des ITC oder der Online-Freigabe nicht spielberechtigt. Dies wird mit einem Stern in der Meldeliste markiert. Ausnahme siehe 4.9.2

#### **4.4.3.3.4**

Bis zum Abschluss der Prüfung erfolgt der Einsatz des Spielers auf eigenes Risiko. Nach positiver Prüfung wird der Stern auf der Spielerliste entfernt.

#### **4.4.3.3.5**

Spieler, die in der vorherigen Spielsaison nicht gemeldet waren und mindestens 23 Jahre alt sind brauchen keinen Freigabeschein. Unabhängig davon können Ausbildungs- und Entschädigungskosten anfallen (Pkt. 4.10). Ab Einlangen der Geltendmachung der Ausbildungsentschädigung gegenüber dem Verein beim Meldereferat des Organisators verliert der Spieler bis zum Einlangen der online Freigabe die Spielberechtigung.

#### **4.4.3.3.6**

Die Spielerliste „M2“ ist durch den aufnehmenden Verein elektronisch abrufbar und muss bei allen Spielen der Mannschaft vorgelegt werden.

## **4.5 Abmeldung**

### **4.5.1 Abmeldung im Inland**

#### **4.5.1.1 Stichtag der Abmeldung**

Jeder Aktive gilt automatisch zum im Terminplan des Organisators bekannt gegebenen Stichtag, anderenfalls mit Ende der Sportsaison, als "abgemeldet", ohne dass er dies schriftlich seinem Verein kundtun muss. Auch eine Abmeldung eines Spielers während der Saison ist jederzeit möglich.

#### **4.5.1.2 Wahrung der Rechte des abgebenden Vereins**

Zur Wahrung der Rechte der Vereine ist eine Anmeldung bei einem anderen Verein erst gültig, wenn die entsprechende Freigabe durch den abgebenden Verein ausgestellt wird.

#### **4.5.1.3 Aufhebung der automatischen Abmeldung**

Spielerverträge, in denen die Bindungsdauer des Spielers an einen Verein eine Spielsaison übersteigt, heben die automatische Abmeldung auf.

### **4.5.2 Abmeldung ins Ausland – internationale Freigabe**

Wechselt ein Spieler zu einem nicht in Österreich ansässigen Verein, so gelten die Regeln der FIVB und der CEV.

## **4.6 Teilnahmeberechtigung**

Ein Spieler erwirbt das Recht zur Teilnahme an Bewerbungsspielen am Tag nach der Anmeldung durch den Verein. Ausgenommen davon sind Spieler, welche eine Freigabe oder ein ITC zur Anmeldung benötigen. Sie sind erst am Tag nach Vorliegen der Freigabe bzw. des gültigen ITC spielberechtigt.

#### **4.6.2 Spielberechtigung für einen Verein**

Ein Spieler darf sich grundsätzlich nur für jenen Verein als Spieler betätigen, für den er beim Organisator gemeldet ist. Alle ordnungsgemäß gemeldeten Spieler sind in den jeweiligen

Bewerben des Organisators spielberechtigt, wobei Einschränkungen im Rahmen der jeweiligen Bewerbsausschreibung gelten können.

#### **4.6.3 Spielberechtigung für eine Mannschaft**

Grundsätzlich kann ein Spieler nur in der Mannschaft eingesetzt werden, für die er ordnungsgemäß gemeldet ist, wobei bei jeder Veränderung die Zulassung für die Teilnahme in der alten Mannschaft mit dem Datum der Anmeldung für eine andere Mannschaft, erlischt. Wechselspieler dürfen in mehreren Mannschaften gemeldet werden (Pkt. 4.3.5), wobei für jeden Bewerb eine gesonderte Anmeldung durchzuführen ist.

#### **4.6.4 Spielgemeinschaft**

Wird ein Spieler für die Mannschaft einer Spielgemeinschaft angemeldet, erhält er zwar die Spielerlizenz für diese Mannschaft, wird aber weiterhin seinem Stammverein zugehörig geführt. Darüber hinaus gelten in Bezug auf Spielgemeinschaften die gültigen Bestimmungen des Organisators.

#### **4.6.5 Gültigkeit der Spielerlizenz**

Die Spielerlizenz gilt für die Dauer eines Bewerbungsjahrs für den genannten Bewerb für den anmeldenden Verein. Sie erlischt

- nach Ablauf des Bewerbungsjahrs
- infolge Übertritts während des Jahrs
- infolge Entzugs bei festgestelltem unkorrektem Erwerb

#### **4.6.6 Unrechtmäßig erworbene Spielerlizenz**

Wird eine Spielerlizenz durch vorsätzlich und/oder grob fahrlässig gemachte falsche Angaben oder Bestätigungen oder unvollständige Vorlage von Unterlagen erworben, wird die Spielerlizenz auch rückwirkend entzogen.

### **4.7 Gebühren**

#### **4.7.1 Höhe der Lizenzgebühr**

Der Organisator hebt für jede Spielerlizenz eine Gebühr ein, deren Höhe unter Pkt. 5.2.4 festgelegt ist.

#### **4.7.2 Entrichtung der Lizenzgebühr**

Für jede Lizenzierung eines Spielers ist die volle, für den jeweiligen Bewerb festgelegte Lizenzgebühr durch den Verein zu entrichten.

#### **4.7.3 Lizenzgebühren für mehrere Mannschaften**

Haben Spieler, die aufgrund der gültigen Bestimmungen des Organisators für die allgemeine Klasse dazu berechtigt sind, eine Spielerlizenz für mehrere Mannschaften, so ist die Lizenzgebühr für jeden der entsprechenden Bewerbe in vollem Umfang zu entrichten.

### **4.8 Spielernennung für den Styrian Cup**

Vereine, die mit mehreren Mannschaften am Styrian Cup teilnehmen, müssen für den Cup die Spieler für jede Mannschaft gesondert melden, da jeder Spieler innerhalb des Cup-Bewerbs nur in einer Mannschaft genannt sein kann. Spieler der Cup Mannschaft müssen auch in der allgemeinen Meisterschaft in derselben Mannschaft genannt und spielberechtigt sein.

## 4.9 Übertrittsbestimmungen

### 4.9.1 Entschädigung

Für die Ausstellung einer Freigabe für einen Spieler kann der abgebende Verein eine der freien Vereinbarung unterliegende, festgelegte Höchstgrenzen nicht überschreitende Entschädigung (Pkt. 4.10) vom neuen Verein des Spielers fordern.

### 4.9.2 Vorläufige Spielgenehmigung

#### **Für Spieler mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft:**

Wenn unbekannt ist, ob der Spieler in seinem Herkunftsland gemeldet war, dann muss beim ÖVV ([meldereferat@volleynet.at](mailto:meldereferat@volleynet.at)) angefragt werden. Eine vorläufige Spielgenehmigung ohne ITC oder Inländergleichstellung wird erteilt, wenn trotz Nachfrage des ÖVV keine Antwort innerhalb von 14 Tagen vom abgebenden Verband erfolgt. In allen anderen Fällen ist der Spieler erst nach Ausstellung des ITC oder der Inländergleichstellung spielberechtigt. ~~Sollte ein Spieler bereits im FIVB System angelegt sein und ein ITC benötigt werden, ist er erst nach Ausstellung des ITC spielberechtigt.~~

## 4.10 Entschädigung

### 4.10.1 Erläuterung

Die Entschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereins (Erstvereins). Vom erwerbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Aus- und Fortbildung dieses Spielers bisher nicht aufwenden musste.

### 4.10.2 Altersgrenze

Entschädigungen können vom abgebenden Verein nur für Spieler bis zum vollendeten 23. Lebensjahr eingefordert werden. Für Spieler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben, reduziert sich die Höhe der möglichen, nach Pkt. 4.10.7 berechneten maximalen Entschädigungsbeträge, wie folgt:

- Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr: Reduktion um 1/3.
- Ab dem vollendeten 22. Lebensjahr: Reduktion um 2/3.

### 4.10.3 Verzicht auf die Entschädigung

Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich darüber einigen, kann auf die Zahlung einer Entschädigung auch ganz oder teilweise verzichtet werden.

### 4.10.4 Gesamthöhe der Entschädigung

Die Gesamthöhe der möglichen Entschädigung ergibt sich aus den im Pkt. 4.10.7 angeführten Beträgen.

### 4.10.5 Reduktion der Entschädigung

Für Spieler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung seit mehr als 12 Monaten von ihrem bisherigen Erstverein abgemeldet waren, reduziert sich die Höhe der möglichen nach Pkt. 4.10.7 berechneten maximalen Entschädigungsbeträge wie folgt:

Abgemeldet seit 12 oder mehr Monaten: Reduktion um 1/3.

Abgemeldet seit 24 oder mehr Monaten: Reduktion um 2/3.

Abgemeldet seit 36 oder mehr Monaten: Keine Entschädigung

Die Übertrittsbestimmungen nach Pkt. 4.9 sind in jedem Fall einzuhalten.

#### **4.10.6 Wechsel ins Ausland**

Bei einem Vereinswechsel in das Ausland kann der abgebende Verein die lt. Art. 4.10.7 berechnete Ausbildungsentschädigung maximal bis zur Höhe jenes Betrags beim Organisator geltend machen, welchen dieser vom aufnehmenden Verein lt. den Bestimmungen der FIVB bzw. CEV einfordern kann. Sollte dieser Betrag geringer sein als die Maximalhöhe der Entschädigung bei einem Übertritt innerhalb Österreichs kann der abgebende Verein in den Folgejahren so lange einen Betrag gelten machen, bis insgesamt die Maximalhöhe der Entschädigung bei einem fiktiven Übertritt innerhalb Österreichs (zum Zeitpunkt des ersten Übertritts ins Ausland) erreicht ist. Sollte der Spieler, nachdem er im Ausland eine Lizenz bezogen hatte, zu einem Verein in Österreich wechseln, muss der aufnehmende Verein die eventuell noch fehlende Differenz auf den oben erwähnten Maximalbetrag begleichen.

#### **4.10.7 Maximalbeträge der Entschädigung**

##### **4.10.7.1 Basisbetrag**

###### **4.10.7.1.1**

Wechselgebühr (auch aus der Nachwuchsmeisterschaft)

In die 1. Landesliga	125.-
In die 2. Landesliga	100.-
In die Gebietsliga	75.-
In den Nachwuchs	50.-

###### **4.10.7.1.3**

Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit

War der Spieler ununterbrochen lizenziertes Spieler des abgebenden Vereins, beträgt der Zuschlag je weitere Saison 100% des Basisbetrags. War der Spieler zwischenzeitlich eine oder mehrere Saisons weder für den abgebenden noch für einen anderen Verein lizenziert, kann für die Saisons ohne Lizenz kein Zuschlag gefordert werden.

###### **4.10.7.1.4**

Anrechnung einer früher geleisteten Ausbildungsentschädigung

Der abgebende Verein kann die an den vorherigen abgebenden Verein geleistete Ausbildungsentschädigung dem aufnehmenden Verein weiterverrechnen. Voraussetzung ist die nachweislich geleistete Zahlung an den bzw. die Bestätigung über den Erhalt vom vorhergehenden abgebenden Verein.



## 5 Gebühren, Strafen, Prämien

Die folgenden Beträge verstehen sich als Euro-Beträge.

### 5.1 Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag	135, --
2. Verwaltungsgebühr und E-Mail-Adresse	125, --

### 5.2 Gebühren

#### 5.2.1 Pauschale Nenngebühr

1. 1. Landesliga inklusive Fahrtkostenpauschale	780, --
2. 2. Landesliga	500, --
Zusätzlich: bei Teilnahme einer Mannschaft an der 1. Landesliga Relegation und wenn vom Organisator die Schiedsrichter gestellt werden 50*1,04	52, --
3. Gebietsligen	395, --
4. Neueinsteiger (neue Mannschaft)	kostenlos
5. Nachwuchsbewerbe (nur für Vereine, die nicht in einer allg. Klasse des Organisators spielen) od. für den U16 Ligabetrieb:	
1 Mannschaft	156, --
2 Mannschaften oder mehr	260, --
6. Nenngebühr Styrian Cup	42, --
7. Nenngebühr Mixed-Meisterschaften	lt. Mixed-Ausschreibung

#### 5.2.2 Schiedsrichtergebühren

Kostensätze die Schiedsrichter betreffend finden sich in der Schiedsrichterordnung (9 ff.)

#### 5.2.3 Spielverschiebungen

1. Spielverschiebung zwischen 4 Wochen und 10 Tagen vor Spieltermin	50, --
2. Spielverschiebung zwischen 9 und 5 Tagen vor Spieltermin	
Für Landesligen	100, --
Für Gebietsligen	75, --
3. Spielverschiebung zwischen 4 und 2 Tagen vor Spieltermin	
Für Landesligen	150, --
Für Gebietsligen	100, --
4. Bei Spielverschiebungen von Doppelrunden zu Einzelrunden mit vom Organisator besetzten Schiedsrichtern, wegen erhöhter Fahrtkosten zusätzlich	20, --

#### 5.2.4 Lizenzgebühren pro Spieler

1. Landesliga / Gebietsliga (ab dem 15. Spieler)	15, --
2. Nachwuchsbewerbe (ab dem 15. Spieler)	10, --

### 5.2.5 Diverses

1. Bearbeitungsgebühr	10, --
2. Einspruchsgebühr	30, --
3. Berufungsgebühr	50, --

## 5.3 Strafen (werden vom Organisator ausgesprochen)

### 5.3.1 Nichtantritte

1. Nichtantritt und Strafverifizierung für 1. Landesliga	200, --
2. Nichtantritt und Strafverifizierung für 2. Landesliga	150, --
3. Nichtantritt und Strafverifizierung für Gebietsligen	100, --
4. Nichtantritt und Strafverifizierung für NW-Bewerbe (pro Spieltermin)	100, --
5. Nichtantritt und Strafverifizierung Styrian Cup	100, --

### 5.3.2 Schiedsrichterqualifikation und -verfügbarkeit

1. Nicht Erfüllung der erforderlichen Schiedsrichterqualifikation	250, --
2. Nicht Erfüllung der Verfügbarkeit / pro Verfügbarkeit (max. 8)	40, --

### 5.3.3 Verlust der Bewerbszugehörigkeit

1. Verlust der Bewerbszugehörigkeit für 1. und 2. Landesliga	500, --
2. Verlust der Bewerbszugehörigkeit für Gebietsligen	300, --
3. Verlust der Bewerbszugehörigkeit für Nachwuchsbewerbe	200, --

### 5.3.4 Terminüberschreitungen

1. Abgabe von Mannschaftsnennungen	40, --
2. Einzahlung der Lizenzgebühr	20, --
3. Nennung der 8 Spieler (1.5.2.2)	20, --
4. Bekanntgabe von Terminen	20, --
5. Bekanntgabe von Spielergebnissen/ pro Ergebnis	10, --
6. Einsendung von Spielberichten / pro Bericht	10, --
7. Einsendung von Checkliste / pro Checkliste	10, --

### 5.3.5 Änderung der Nennung nach Erstellung der Spielpläne

1. Nachnennung einer Mannschaft nach Erstellung der Spielpläne	156, --
2. Rückziehung einer Mannschaft nach Erstellung der Spielpläne	416, --

### 5.3.6 Diverses

1. Nichtteilnahme an Bewerbskonferenzen	50, --
2. Nicht vorhandene aktuelle Spielerliste	20, --
3. Mangelhafte Ausstattung lt. Checkliste	20, --

4.	Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Checkliste	20, --
5.	Nichteinhaltung der Verpflichtung eines Übungsleiters in 1. Landesliga	200, --
6.	Nichteinhaltung der Verpflichtung eines Übungsleiters in 2. Landesliga	100, --

### 5.3.7 Nichtführung von Nachwuchsmannschaften

1.	Nichtführung von Nachwuchsmannschaften	416, --
2.	Wiederholung im folgenden Jahr	832, --

### 5.3.8 Disziplinarstrafen

Werden vom Organisator ausgesprochen und gelten ab dem darauffolgenden Spiel.

1.	1. Hinausstellung Geldstrafe	50, --
2.	2. und jede weitere Hinausstellung Sperre für 1 Spiel und Geldstrafe	100, --
3.	Disqualifikation Sperre für mindestens 1 Spiel und Geldstrafe	100, --

## 5.4 Prämien

Der Organisator übernimmt für die österreichischen Nachwuchsmeisterschaften die kompletten Schiedsrichterkosten.

## 6 Adressen

<b>StVV Sekretariat</b>	8010 Graz, Jahngasse 1	<a href="mailto:sekretariat@stvv.at">sekretariat@stvv.at</a>
<b>StVV Verbandssekretär</b>	Ing. Anton Fichtinger	+43 650 3401922 <a href="mailto:stvv@gmx.at">stvv@gmx.at</a>
<b>StVV Sportkoordinator</b>	Florian Stöckl, <b>MBA</b>	+43 699 15515001 <a href="mailto:sportkoordinator@stvv.at">sportkoordinator@stvv.at</a>
<b>Präsident des StVV</b>	Uwe Stark	+43 664 5427690 <a href="mailto:uwe.stark@chello.at">uwe.stark@chello.at</a>
<b>Vizepräsident Finanzen</b>	Mag. Gernot Schoberer	<a href="mailto:vize.finanzen@stvv.at">vize.finanzen@stvv.at</a>
<b>Vizepräsident Nachwuchs</b>	Mag. Michael Horvath	<a href="mailto:michael.horvath@hib-liebenau.at">michael.horvath@hib-liebenau.at</a>
<b>Bewerbsreferent</b>	Markus Günther	<a href="mailto:markusguenther@gmx.at">markusguenther@gmx.at</a>
<b>Meldereferent</b>	Olaf Mitter	<a href="mailto:meldereferat@stvv.at">meldereferat@stvv.at</a>
<b>Beachreferent</b>	Mag. Hannes Butter	<a href="mailto:haensbu@gmail.com">haensbu@gmail.com</a>
<b>Mixed-Referent</b>	Christine Eberdorfer	<a href="mailto:obfrau@vsc-graz.at">obfrau@vsc-graz.at</a>
<b>Schiedsrichterreferent</b>	Mag. Gernot Schirnbacher	<a href="mailto:sr.stvv@gmail.com">sr.stvv@gmail.com</a>
<b>Rechtsreferent</b>	Mag. Gerd Weidacher	<a href="mailto:recht@stvv.at">recht@stvv.at</a>